Verwaltungsgemeinschaft Happurg

Mitgliedsgemeinden Happurg und Alfeld

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung)

vom 24.09.2025

Der Gemeinderat Happurg hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 aufgrund auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796 ff.) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.) und gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBI. S. 215) eine

> Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

beschlossen.

Diese Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) wurde am 24.09.2025 vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) vom 21.05.1993 außer Kraft

Die Satzung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Happurg (Rathaus Happurg), Hersbrucker Straße 6 (Zimmer Nr. 5, 1. Stock), 91230 Happurg, während der unten genannten Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Happurg unter www.happurg.de einzusehen.

Happurg, 25.09.2025 **Gemeinde Happurg**

1. Bürgermeister